

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. April 1999	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 <i>Ändert GVBl. II 83-56</i>	206
12. 3. 99	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung <i>Ändert GVBl. II 73-12</i>	207
22. 3. 99	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung <i>GVBl. 511-33</i>	208
3. 3. 99	Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten <i>GVBl. II 87-38</i>	209
11. 3. 99	Bergverordnung über den arbeitssicherheitslichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) <i>GVBl. II 53-55</i>	210
	Berichtigung	218

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
im Weinwirtschaftsjahr 1997/98*)**

Vom 16. März 1999

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3529),
2. des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1147), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656),
und
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 29. Juni 1998 (GVBl. I S. 282)

wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“
2. In den §§ 1 und 2 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1997/98“ jeweils durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Berücksichtigt werden nur Anträge auf Prämiengewährung, die beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville für das Weinwirtschaftsjahr 1997/98 bis zum 30. April 1998 und für das Weinwirtschaftsjahr 1998/99 bis zum 31. Dezember 1998 gestellt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Berufsbildung*)
Vom 12. März 1999**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I
S. 16) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Zu-
ständigkeiten auf dem Gebiet der Berufs-
bildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I
S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „Assistent
an Bibliotheken/Assistentin an Biblio-
theken“ durch die Worte „Fachange-
stellter für Medien- und Informations-
dienste/Fachangestellte für Medien-
und Informationsdienste“ ersetzt.
2. In Nr. 6 werden die Worte „Schwimm-
meistergehilfe/Schwimmeistergehilfin“
durch die Worte „Fachangestellter für
Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bä-
derbetriebe“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

Der Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Die Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung

Stolterfoht

*) Ändert GVBl. II 73-12

Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2
der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2
der Gewerbeordnung*)

Vom 22. März 1999

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bei Überwachungsbedürftigen Gewerben nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung der Gewerbeordnung und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wird auf die fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

**Verordnung
über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,
und über die Änderung der Jagdzeiten*)
Vom 3. März 1999**

Auf Grund des § 43 Nr. 12 und 13 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird nach Anhörung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind Waschbär, Marderhund, Nutria (Sumpfbiber), Rabenkrähe und Elster.

(2) Waschbär, Marderhund und Nutria genießen keine Schonzeit. Rabenkrähen und Elstern dürfen in der Zeit vom 1. September bis 31. März bejagt werden.

(3) Der Verkauf von erlegten Rabenkrähen und Elstern oder von Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte des Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar

2. Dam- und Sikawild

Kälber vom 1. September bis 31. Januar

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar

3. Rehwild

Kitze vom 1. September bis 31. Januar

4. Feldhasen

a) vom 1. Oktober bis 31. Dezember
in Gebieten mit guten Besätzen oder innerhalb des Waldes

b) vom 1. November bis 15. Dezember
in Gebieten mit ausreichenden Besätzen außerhalb des Waldes.

(2) Die Jagdzeit für Waldschneppen, für Rebhühner, für Auer-, Birk- und Rackelhähne, für Fasanenhennen, Wildtruthähne und Wildtruthennen sowie für Wildgänse außer Kanadagänsen und Wildenten außer Stockenten wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 4. März 1988 (GVBl. I S. 97)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1991 (GVBl. I S. 358), und die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 31. Juli 1998 (GVBl. I S. 300)²⁾, werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1999

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

¹⁾ GVBl. II 87-38
²⁾ Hebt auf GVBl. II 87-25
³⁾ Hebt auf GVBl. II 87-37

**Bergverordnung
über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst
(BVOASi)*)**

Vom 11. März 1999

Aufgrund des § 65 Satz 1 Nr. 1, des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. c, Nr. 6 und Nr. 10 Buchst. a sowie des § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und der §§ 128 und 129 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen. Ausgenommen sind Bohrungen nach § 127 des Bundesberggesetzes und Betriebe im Bereich des Festlandssockels.

§ 2

Grundsatz

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verbesserung des Arbeitsschutzes einschließlich der Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der Unfallverhütung im Betrieb nach Maßgabe dieser Verordnung einen arbeitssicherheitlichen und einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten.

(2) Der arbeitssicherheitliche und der betriebsärztliche Dienst kann als betrieblicher Dienst, als außerbetrieblicher Dienst oder nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 und des § 11 Abs. 2 organisiert sein. Zum Dienst im Sinne dieser Verordnung gehören

1. das Personal an Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
 2. das Hilfspersonal und
 3. der dazugehörigen Einrichtungen,
- soweit Personal und Einrichtungen nach dieser Verordnung vorgesehen sind.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über Gefährdungen, denen Beschäftigte an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind, sowie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die über einen befristeten

Arbeitsvertrag verfügen oder die ihnen zur Arbeitsleistung überlassen sind.

ERSTER TEIL

Arbeitssicherheitlicher Dienst

§ 3

Personal

(1) Zum arbeitssicherheitlichen Dienst gehören

1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und
2. sicherheitstechnisches Hilfspersonal.

(2) Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Abs. 1 Nr. 1 sind

1. besondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:
 - a) Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure
 - b) Sicherheitstechnikerinnen oder Sicherheitstechniker und -meisterinnen oder -meister,
 - c) sonstige Sicherheitsfachkräfte;
2. verantwortliche Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben nach Maßgabe anderer Bergverordnungen, wenn und soweit ihnen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 übertragen worden sind.

(3) Sicherheitstechnisches Hilfspersonal nach Abs. 1 Nr. 2, wie Probenehmerinnen oder Probenehmer und Messgehilfinnen oder Messgehilfen, ist verpflichtet, seine Tätigkeit fachlich nach den Weisungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auszuüben.

(4) Gehören zum arbeitssicherheitlichen Dienst mehrerer Fachkräfte für Arbeitssicherheit, so muss einer die Leitung übertragen werden.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich

1. die Unternehmerin oder den Unternehmer und die verantwortlichen Personen bei der Planung und Führung des Betriebes hinsichtlich der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, persönlichen Schutzausrüstungen, Verfahren und des Betriebsablaufs zu beraten, soweit dies für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung aus sicherheitlichen Gründen erforderlich ist,
2. die Unternehmerin oder den Unternehmer bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Ein-

*) GVBl. II 53-55

führung von Arbeitsverfahren sowie von Betriebsstoffen, insbesondere von Gefahrstoffen, zu beraten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch regelmäßige Befahrungen zu beobachten,
4. die Unternehmerin oder den Unternehmer und die zuständigen verantwortlichen Personen über die festgestellten oder voraussehbaren Mängel zu unterrichten und Vorschläge zur Behebung der Mängel zu unterbreiten,
5. Anregungen der Beschäftigten mit dem Ziel einer Verbesserung der Arbeitssicherheit entgegenzunehmen,
6. den Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nachzugehen und die Ergebnisse auszuwerten,
7. bei der Unterweisung der Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mitzuwirken,
8. das Hilfspersonal zu unterweisen,
9. auf die Instandhaltung der arbeitssicherheitlichen Einrichtungen hinzuwirken.

(2) Den verantwortlichen Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben können innerhalb ihres Verantwortungsbereichs Aufgaben nach Abs. 1 übertragen werden; ihre Aufgaben nach Maßgabe anderer Bergverordnungen bleiben unberührt.

(3) Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitssicherheitlichen Fachkunde im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 weisungsfrei; sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 5

Fachkunde

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen berufen, die über die zur Erfüllung der ihnen zu übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügen.

(2) Die Fachkunde der besonderen Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 muss durch eine Ausbildung erworben sein, die nach einem dem Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde anzuzeigenden Plan erfolgt ist; sie kann auch durch Ausbildung bei dem für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger oder durch eine anderweitige Ausbildung erworben werden, die vom Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde als ausreichend anerkannt ist. Voraussetzung für die Berufung ist eine mindestens zweijährige geeignete praktische Tätigkeit.

(3) Das Regierungspräsidium als Bergbehörde kann der Unternehmerin oder dem Unternehmer gestatten, auch solche Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu berufen, die noch nicht über die Fachkunde

im Sinne der Abs. 1 und 2 verfügen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer diese Personen in einer vom Regierungspräsidium als Bergbehörde festzulegenden Frist entsprechend ausbilden läßt.

(4) Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur“ zu führen. Das Regierungspräsidium als Bergbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass anstelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs eine Person berufen werden darf, die zur Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden Aufgaben über die entsprechende Fachkunde verfügt.

§ 6

Berufung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 3 Abs. 2) in der Zahl zu berufen, dass die sich für ihren oder seinen Betrieb aus Anlage 1 ergebenden Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine Fachkraft im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder c und eine Fachkraft im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b kann ganz oder teilweise an die Stelle von Fachkräften im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c treten. Zur Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat die Unternehmerin oder der Unternehmer Hilfspersonal in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Bestellung von verantwortlichen Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bleibt unberührt.

(2) Das Regierungspräsidium als Bergbehörde kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1

1. zustimmen, dass verantwortliche Personen für besondere sicherheitliche Aufgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) ganz oder teilweise an die Stelle von besonderen Fachkräften für Arbeitssicherheit im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 treten,
2. eine größere Zahl von Einsatzstunden für Fachkräfte für Arbeitssicherheit verlangen, wenn dies
 - a) die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - b) die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten,
 - c) die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen, zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 erfordern, oder
3. einer geringeren Zahl von Einsatzstunden der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmens zustimmen, wenn diese oder dieser unter Berücksichtigung der in Nr. 2 Buchst. a bis c

aufgeführten Merkmale die Aufgaben nach § 4 erfüllen kann.

Anlage 1

(3) Einer Zustimmung nach § 2 Nr. 3 bedarf die Anwendung der in der Anlage 1 für eine bestimmte Zahl von Beschäftigten (Beschäftigtengruppe) vorgeschriebenen Einsatzstunden dann nicht, wenn die Zahl der Beschäftigten im Einzelfall die in der Anlage 1 für diese Beschäftigtengruppe vorgesehene Höchstzahl um nicht mehr als 10 vom Hundert überschreitet.

(4) Die Berufung als Fachkraft nach § 3 Abs. 2 muß schriftlich und unter Bezeichnung der übertragenen Aufgaben der Befugnisse vorgenommen werden.

(5) Die Unternehmerin oder der Unternehmer eines Betriebes mit geringer Zahl von Beschäftigten kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als Bergbehörde von der Einrichtung eines betrieblichen oder außerbetrieblichen Dienstes absehen, wenn sie oder er

1. an Informations- und Motivationsmaßnahmen eines Unfallversicherungsträgers teilgenommen hat,
2. sich in regelmäßigen Zeitabständen in geeigneter Weise fortbilden lässt und
3. eine bedarfsgerechte und qualifizierte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet das Regierungspräsidium als Bergbehörde nach Beteiligung des für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträgers.

§ 7

Einrichtungen

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat im Rahmen des arbeitssicherheitlichen Dienstes Einrichtungen (Räume, Ausstattungen, Geräte und Mittel) in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, der nach der Art des Betriebes, insbesondere dem Grad der Gesundheits- und Unfallgefahren, und der Zahl der Beschäftigten im Betrieb erforderlich ist.

ZWEITER TEIL

Betriebsärztlicher Dienst

§ 8

Personal

(1) Zum betriebsärztlichen Dienst gehören

1. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte
2. Hilfspersonal.

(2) Zum Hilfspersonal nach Abs. 1 Nr. 2 gehören insbesondere

1. medizinisch-technische Assistentinnen oder Assistenten
2. Arzthelferinnen oder Arzthelfer.

(3) Gehört dem betriebsärztlichen Dienst eine hauptberuflich tätige Betriebsärztin oder ein hauptamtlich tätiger Betriebsarzt an, so ist dieser oder diesem

die Leitung zu übertragen. Sind mehrere hauptberuflich tätige Ärztinnen oder Ärzte vorhanden, so ist einer Ärztin oder einem Arzt die Leitung zu übertragen.

(4) Das Hilfspersonal ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auszuführen, denen es zugewiesen ist.

§ 9

Aufgaben

(1) Die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich

1. die Unternehmerin oder den Unternehmer und die verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren sowie von Betriebsstoffen, insbesondere von Gefahrstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und der Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Beschäftigten zu untersuchen und arbeitsmedizinisch, auch im Hinblick auf den Arbeitseinsatz zu beurteilen, soweit dies zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsplätze in regelmäßigen Abständen zu befahren und festgestellte Mängel der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder den verantwortlichen Personen mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
 - b) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Unternehmerin oder dem Unternehmer Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. die Beschäftigten über Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausge-

setzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung des betriebsärztlichen Hilfspersonals und der Unterweisung in „Erster Hilfe“ mitzuwirken,

5. bei der Organisation und Durchführung des ärztlichen Hilfswerks nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften mitzuwirken.

(2) Von den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten nach anderen Rechtsvorschriften wahrzunehmende und von dieser Verordnung nicht erfaßte arbeitsmedizinische Tätigkeiten bleiben unberührt. Die auf Vorsorgeuntersuchungen nach der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), und Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) entfallenden Einsatzzeiten sind auf die Einsatzzeiten nach dieser Verordnung anzurechnen; dies gilt nicht für nachgehende Untersuchungen nach § 2 Abs. 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

(3) Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sind nur ihrem Gewissen unterworfen, haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten, sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des betriebsärztlichen Dienstes die Einrichtungen dieses Dienstes, die Einrichtungen für die „Erste Hilfe“ sowie die sanitären Einrichtungen instandgehalten werden.

§ 10

Fachkunde

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf als Betriebsärztin oder Betriebsarzt nur Personen berufen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt und mit den Verhältnissen der Betriebe vertraut sind sowie über die zur Erfüllung der ihnen zu übertragenden Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(2) Die Anforderungen an die Fachkunde des Hilfspersonals richten sich nach den Ausbildungsordnungen für die Berufe der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Personen oder besonderen dem Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde anzuzeigenden Plänen.

(3) Das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde kann der Unternehmerin oder dem Unternehmer gestatten, auch solche Ärztinnen oder Ärzte als Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte zu berufen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne von Abs. 1 verfügen und noch nicht mit den Verhältnissen der Betriebe vertraut sind, wenn die

Unternehmerin oder der Unternehmer sich verpflichtet, die Anforderungen nach Abs. 1 innerhalb einer festzulegenden Frist zu erfüllen.

§ 11

Berufung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte in der Zahl zu berufen, dass die sich für ihren Betrieb aus Anlage 2 ergebenden Mindestanforderungen erfüllt werden. Zur Unterstützung der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte hat die Unternehmerin oder der Unternehmer Hilfspersonal in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12

Einrichtungen

(1) Für den betriebsärztlichen Dienst müssen folgende Räume mit der erforderlichen Ausstattung einschließlich Geräten zur Verfügung stehen:

1. Arzt-, Warte- und Umkleideraum,
2. Röntgenraum,
3. Funktionslabor,
4. medizinisches Labor.

(2) Im übrigen gilt für Einrichtungen § 7 entsprechend.

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschriften

§ 13

Fortbildung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fortbildung zu ermöglichen.

§ 14

Zusammenarbeit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander mit der örtlichen Betriebsleitung zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf andere im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragte Personen.

(2) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten, ihn über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu unterrichten und ihn auf Verlangen zu beraten.

Anlage 2

(3) Können sich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte über eine von ihnen vorgeschlagene sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Maßnahme mit der örtlichen Betriebsleitung nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar der Unternehmerin oder dem Unternehmer unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine leitende Betriebsärztin oder Betriebsarzt bestellt, so steht dieser oder diesem das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt die Unternehmerin oder der Unternehmer den Vorschlag ab, so hat die Unternehmerin oder der Unternehmer dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 15

Arbeitsschutzausschuss

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten mindestens einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Diesem Ausschuss müssen die Unternehmerin oder der Unternehmer, die örtliche Betriebsleitung sowie Vertreterinnen oder Vertreter des Betriebsrates, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und der Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch angehören. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(2) Auf die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses kann bei Betrieben mit weniger als 21 Beschäftigten verzichtet werden.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntgabe der Verordnung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass je ein Abdruck dieser Verordnung den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten, den verantwortlichen Personen und dem Betriebsrat ausgehändigt wird.

(2) Die Verordnung ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.

§ 17

Übertragung der Verantwortlichkeit

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 die Pflichten, die sich für sie oder ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Person beruft, die nicht über die erforderliche arbeitssicherheitsfachkundige Fachkunde verfügt,
3. Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in der nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Zahl beruft,
4. einem Verlangen des Regierungspräsidiums als Bergbehörde nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommt,
5. der Vorschrift des § 6 Abs. 4 über die Berufung als Fachkraft für Arbeitssicherheit zuwiderhandelt,
6. als Betriebsärztin oder Betriebsarzt eine Person beruft, die nicht nach § 10 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
7. Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte nicht in der nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Zahl beruft,
8. einem Verlangen des Regierungspräsidiums als Bergbehörde nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommt,
9. der Vorschrift des § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 über die Berufung als Betriebsärztin oder Betriebsarzt zuwiderhandelt,
10. seinen Bekanntgabepflichten nach § 16 nicht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung anderer Vorschriften

(1) Die Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst vom 7. Oktober 1974 (StAnz. S. 1890)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1999

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 53-40

Anlage 1

Einsatzstunden je Jahr der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten
a) Steinkohlenbergbau

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 20	-	-	320	320
21- 50	-	400	400	800
51- 100	200	600	800	1600
101- 200	400	1200	1600	3200
201- 300	800	1600	2400	4800
301- 500	1600	2400	4000	8000
501-1000	1600	4800	5600	12000
1001-1500	2400	5600	6400	14400
1501-2000	3200	6400	8000	17600
2001-2500	3200	7200	8800	19200
2501-3000	4000	7200	9600	20800
3001-3500	4000	8000	10400	22400
3501-4000	4800	8000	11200	24000
4001-5000	6400	9600	12000	28000
über 5000	6400	11200	14400	32000

b) Kokereien, Zentrale Dienste, Zechen- und Hafenbahnen, Kraftwerke im Steinkohlenbergbau

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 10	-	-	64	64
11- 20	-	-	128	128
21- 50	-	-	320	320
51- 100	32	288	320	640
101- 200	96	464	640	1200
201- 300	192	608	600	1600
301- 500	800	800	800	2400
501-1000	1600	800	1600	4000
1001-1500	1600	1600	1600	4800
1501-2000	1600	1600	2400	5600
über 2000	2400	1600	2400	6400

c) Erzbergbau, Braunkohlentiefbau

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 20	-	-	240	240
21- 50	-	200	400	600
51- 100	96	384	720	1200
101- 200	384	480	1056	1920
201- 300	720	800	1120	2640
301- 400	800	800	1760	3360
401- 500	1600	800	1680	4080
501- 600	1600	1200	1920	4720
601- 700	1600	1440	2240	5280
701- 800	1600	1600	2480	5680
801- 900	1600	1600	2880	6080
901-1000	1600	1600	3200	6400

d) Salzbergbau, Braunkohlentagebau, Erdöl- und Erdgasbergbau

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 10	-	-	48	48
11- 20	-	-	96	96
21- 50	-	64	176	240
51- 100	8	128	344	480
101- 200	48	192	480	720
201- 300	96	256	608	960
301- 400	240	400	640	1280
401- 500	400	400	800	1600
501- 600	480	480	960	1920
601- 700	560	560	1120	2240
701- 800	640	640	1280	2560
801- 900	720	720	1440	2880
901-1000	800	800	1600	3200
1001-1250	800	1200	1600	3600
1251-1500	800	1600	1600	4000
1501-1750	1200	1600	1600	4400
1751-2000	1600	1600	1600	4800
2001-2500	1600	1600	2200	5400
2501-3000	2400	1600	2000	6000
3001-3500	2400	1600	2600	6600
3501-4000	3200	1600	2400	7200
über 4000	3200	3200	3200	9600

e) sonstiger Bergbau unter Tage

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 10	-	-	96	96
11- 20	-	-	192	192
21- 50	-	128	352	480
51-100	32	256	672	960
101-200	320	400	720	1440
201-300	800	400	800	2000
301-400	1200	400	800	2400
401-500	1600	400	800	2800
über 500	2000	400	800	3200

f) sonstiger Bergbau über Tage (Tagebau)

Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigten-gruppe)	Einsatzstunden je Jahr			Summen
	Sicherheits-ingenieurinnen oder Sicherheits-ingenieure	Sicherheits-technikerinnen oder Sicherheits-techniker u. -meisterinnen oder -meister	Sonstige Sicherheits-fachkräfte	
1- 10	-	-	32	32
11- 20	-	-	64	64
21- 50	-	32	128	160
51-100	8	64	248	320
101-200	16	128	496	640
201-300	32	192	576	800
301-400	48	256	656	960
401-500	64	320	736	1120
über 500	80	384	816	1280

Anlage 2

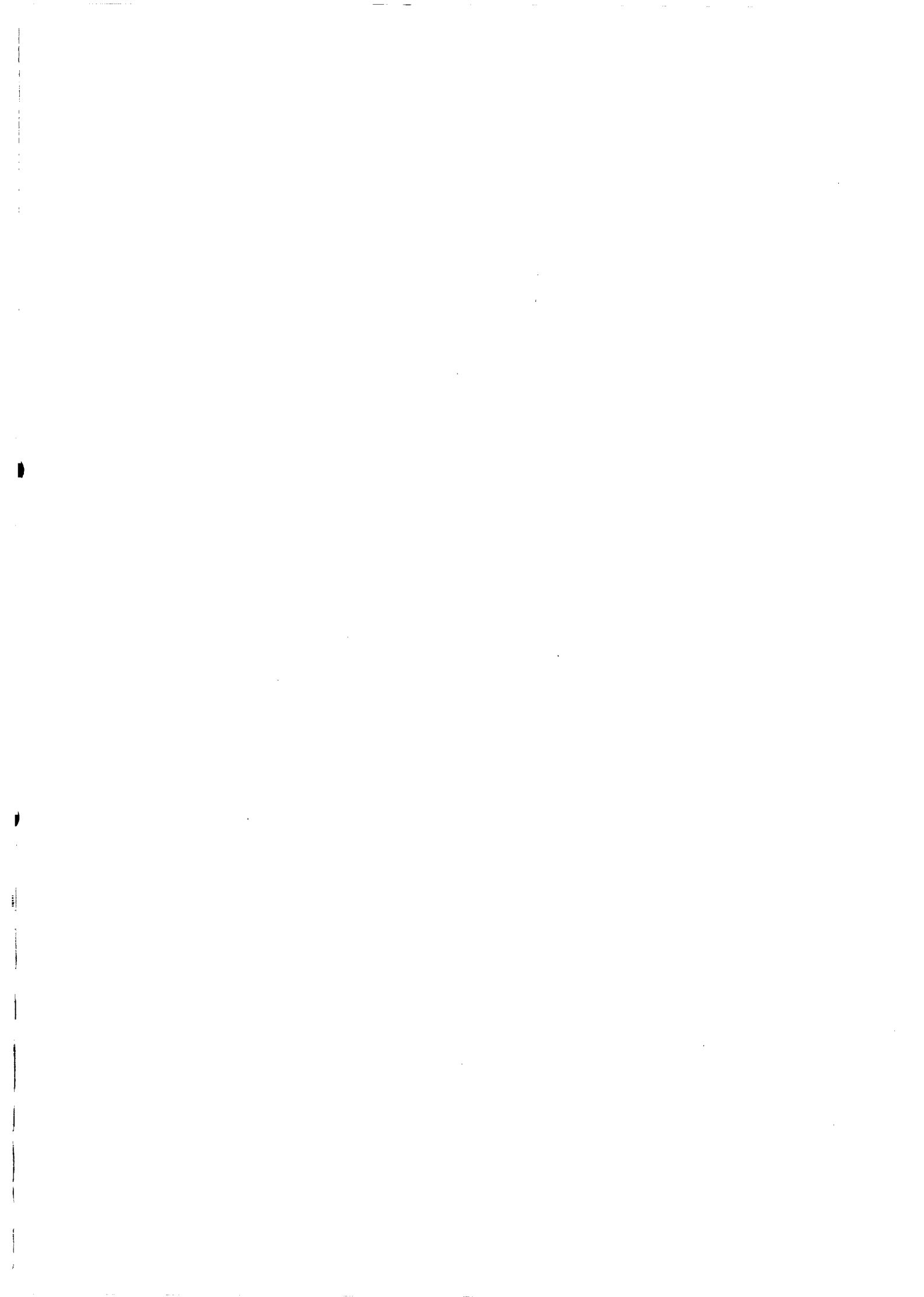
Einsatzminuten je Beschäftigten und Jahr der Betriebsärztinnen oder der Betriebsärzte

a) Steinkohlenbergbau	45 Minuten	
b) Erzbergbau	40 Minuten	
Braunkohlentiefbau	40 Minuten	mindestens
c) Sonstiger Bergbau unter Tage	35 Minuten	aber 480
d) Salzbergbau	25 Minuten	Einsatz-
Braunkohlentagebau	25 Minuten	minuten
		je Betrieb
		und
		Jahr
Erdöl- und Erdgasbergbau	25 Minuten	
Sonstiger Bergbau über Tage (Tagebau)	25 Minuten	

Berichtigung

Betr.: Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 119)

Die Gebühr in DM zu Nr. 22234 des Verwaltungskostenverzeichnisses (Anlage zu § 1) muss statt „35 bis 50“ richtig lauten „35 bis 250“.



**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.